

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



15. Jahrgang

Seelow, den 26. September 2008

Nr. 5

	Seite
<b>Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland</b>	
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 27.08.2008	3
Beschlüsse des Kreistages vom 10.09.2008	3
Jahresabschluss des Rettungsdienstes –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- für den Zeitraum vom 01.01.2007-31.12.2007	5
Wirtschaftsplan 2009 des Rettungsdienstes – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland -	6
Erste Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung	8
<b>Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde</b>	
Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (5. Änderungssatzung) vom 26.08.2008	9
Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze	11
Vertrag zwischen den Gemeinden Vierlinden und Lindendorf zur Änderung des Gemeindegebietes (Auflösung einer Exklave)	11
<b>Bekanntmachungen anderer Stellen</b>	
<u>I. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree</u>	
10. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	12
<u>II. Bekanntmachungen des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg</u>	
1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes der Grund – und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2008 vom 25.06.2008	13
Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund – und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2009 vom 25.06.2008	14
<u>III. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland</u>	
3. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 16.07.2002	16

1. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom 14.12.2005    18

Impressum    20

## Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

### Beschlüsse des Kreisausschuss vom 27.08.2008

Am 27.08.2008 führte der Kreisausschuss seine 32. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss stimmte der Empfehlung der Verwaltung zu, das DRK mit dem Aufbau „Netzwerk Gesunde Kinder in MOL“ zu beauftragen (Beschluss Nr. 2008/KA/23-32);

beschloss die Veräußerung einer kreiseigenen Immobilie in 15374 Müncheberg (Vorlage Nr. 2008/KA/561; Beschluss Nr. 2008/KA/24-32);

bereitete die 34. Sitzung des Kreistages vor.

### Beschlüsse des Kreistages vom 10.09.2008

Am 10.09.2008 führte der Kreistag seine 34. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland; eine Information zum Anlauf des Schuljahres 2008/09 im Landkreis Märkisch-Oderland (Informationsvorlage Nr. 2008/KT/564); eine Information zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2008 des Landkreises Märkisch-Oderland (Informationsvorlage Nr. 2008/KT/559); entgegen.

Der Kreistag wählte Frau Ines Wollschläger, 15326 Lebus und Herrn Henrik Wendorff, 15306 Lietzen als Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) (Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/551; Beschluss Nr. 2008/KT/481-34)

wählte folgende Damen und Herren als Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Strausberg:

Sebastian, Heidemarie	15562 Rüdersdorf bei Berlin
Brauns, Jürgen	15377 Buckow (Märkische-Schweiz)
Dr. Kattner, Hagen	15345 Petershagen/Eggersdorf
Schäfer, Dieter	15344 Strausberg
Stephan, Chris Martin	15344 Strausberg
Schliebs, Christine	15370 Petershagen
Juschka, Kay	15366 Hoppegarten

(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/551; Beschluss Nr. 2008/KT/482-34)

wählte folgende Damen und Herren als Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder):

Hundertmark, Heike	15328 Bleyen-Genschmar
Fröhlich, Petra	15320 Neutrebbin
Fetting, Günter	15324 Letschin
Blankenfeld, Fred	15324 Letschin
Schulz, Bodo	16259 Oderaue
Bosse, Dieter	16259 Bad Freienwalde
Tegge, Günter	16259 Bad Freienwalde

(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/551; Beschluss Nr. 2008/KT/483-34)

beschloss die Erste Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung vom 10.09.2008 (Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/560; Beschluss Nr. 2008/KT/485-34)

beschloss die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung 2010)  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/556; Beschluss Nr. 2008/KT/486-34)

fasste zur geprüften Jahresrechnung 2007 des Landkreises Märkisch-Oderland folgenden Beschluss:

1. Die gemäß § 93 GO Bbg. vom Kämmerer auf- und vom Landrat festgestellte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes 2007 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 115 GO Bbg. geprüft worden.  
Der Schlussbericht enthält das zusammengefasste Ergebnis aus der Sitzung vom 21.08.2008.  
Die geprüfte Jahresrechnung wird hiermit gemäß § 93 Abs. 3 GO Bbg. beschlossen.
2. Der Kreistag nimmt den vom Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegten Schlussbericht über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 zur Kenntnis.  
Er beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Landrat gemäß § 93 Abs. 3 GO für die Haushaltswirtschaft Entlastung zu erteilen.

(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/550; Beschluss Nr. 2008/KT/487-34)

berief Herrn Dr. Rockosch als Leitenden Notar des Versorgungsbereiches Seelow ab  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/552; Beschluss Nr. 2008/KT/488-34)

beschloss den geprüften Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Rettungsdienst, die Entlastung des Werkleiters sowie die Zuführung des Jahresgewinns zur Kapitalrücklage des Eigenbetriebes Rettungsdienst  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/562; Beschluss Nr. 2008/KT/489-34)

beschloss den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2009  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/553; Beschluss Nr. 2008/KT/490-34)

fasste auf Antrag der Fraktion Grüne/Bündnis 90 zum Thema „Maßnahmen zum Schutz der gentechnikfreien Produktion“ folgenden Beschluss:

Dem Kreistag ist bewusst, dass mit dem Ziel der EU, die Koexistenz von gentechnischer und gentechnikfreier Produktion zu wahren, die Verpflichtung der Gesellschaft verbunden ist, die Auswirkungen des Anbaus gentechnisch veränderter Organismen auf Umwelt, Artenvielfalt und Menschen sorgfältig kontinuierlich zu untersuchen und im Fall negativer Bewertungen zu stoppen. Als Voraussetzung zur Sicherung der Wahlfreiheit ist die gentechnikfreie Produktion und insbesondere die Reinheit des Saatgutes durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Ein gesellschaftlicher Dialog und eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit bezüglich des Einsatzes der Agro-Gentechnik sind notwendig und sollen vom Kreis gefördert werden.

Der Landrat wird beauftragt:

1. umfassend zu informieren und eine öffentliche Diskussion in den Fachausschüssen des Kreistages unter Einbeziehung von landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, Anbauverbänden und der Agrarwirtschaft, sowie von Vertretern gentechnikfreier Zonen und der Naturschutzverbände zu fördern mit dem Ziel, das unbeabsichtigte Vorhandensein von gentechnisch veränderten Organismen in anderen Produkten zu verhindern.
2. eine turnusmäßige Berichterstattung über folgende Themen in den Landwirtschaftsbericht bzw. anderer Fachberichte aufzunehmen:
  - a. über bekannte, kommerziell ausgerichtete Erprobungsanbauprojekte gentechnisch veränderter Organismen im Kreis,
  - b. mindestens jährlich über die Kontrollen von Verunreinigungen durch gentechnisch veränderte Organismen in Lebens- und Futtermitteln sowie Saatgut im Kreis,
  - c. mindestens jährlich über Maßnahmen im Kreis, durch die die Einhaltung der Kennzeichnungsbestimmungen für gentechnisch veränderte Lebensmittel sichergestellt wird,
  - d. über das Angebot in Gemeinschaftsverpflegungen und Kantinen im Verantwortungsbereich des Kreises hinsichtlich des Einsatzes gentechnisch veränderter Produkte

(Antrag Nr. 2008/KT/542; Beschluss Nr. 2008/KT/491-34)

stimmte der Änderung  
des Gemeindegebietes (Aufhebung einer Exklave) zwischen den Gemeinden Lindendorf und Vierlinden (Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/549; Beschluss Nr. 2008/KT/492-34);

der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf und der Stadt Strausberg  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/554; Beschluss Nr. 2008/KT/493-34)  
zu

genehmigte die Eilentscheidung des Landrates vom 17.07.2008 zur Auftragsvergabe für das LOS 1  
– den Rohbau, einschließlich der Dach- und Gerüstbauarbeiten für die Förderschule für  
Erziehungshilfe in Pritzhagen, Am Tornowsee 1, an das Bauunternehmen Imperial Hochbau- und  
Gartenlandschaftsbau GmbH, 13359 Berlin, Wriezener Straße 39  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/555; Beschluss Nr. 2008/KT/494-34)

beschloss die erhebliche überplanmäßige Ausgabe entsprechend § 81 Gemeindeordnung  
Brandenburg i. V. m. § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland in Höhe von  
600.000,00 € für Jugendhilfeleistungen  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/557; Beschluss Nr. 2008/KT/495-34)

beschloss auf der Grundlage der Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung von  
Fahrzeugen des ÖPNV und kommunaler ÖPNV-Infrastrukturanlagen vom 20.12.2006 die Ergänzung  
der ÖPNV-Investitionsliste für 2008  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/563; Beschluss Nr. 2008/KT/496-34)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung fasste der Kreistag einen Beschluss zu einem Vergleich in dem  
beim Landgericht Frankfurt (Oder) anhängigen Rechtsstreit und zu einer entsprechenden  
überplanmäßigen Ausgabe  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/558; Beschluss Nr. 2008/KT/497-34)

### **Jahresabschluss des Rettungsdienstes –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch- Oderland- für den Zeitraum vom 01.01.2007-31.12.2007**

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Jahresabschluss des Rettungsdienstes –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- für  
den Zeitraum vom 01.01.2007-31.12.2007 wird hiermit bekannt gemacht.  
Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 EigV

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss nehmen.

Der Jahresabschluss 2007 für den Rettungsdienst –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-  
Oderland- mit Beschluss des Kreistages, die Entlastung des Werkleiters sowie die Verwendung des  
Jahresgewinns einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Rettungsdienst - Eigenbetrieb des  
Landkreises Märkisch-Oderland - in

#### **16259 Bad Freienwalde, Adolf-Bräutigam-Str. 13**

in der Zeit vom	30.09.2008-30.10.2008
Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	09.00-12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

G. Schmidt  
Landrat

Seelow, den 22.09.2008

## Rettungsdienst – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland –

## Bilanz zum 31. Dezember 2007 (gekürzte Fassung)

<b>Aktiva</b>					<b>Passiva</b>
	31.12.2007	31.12.2006		31.12.2007	31.12.2006
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen	<u>2.448.841,54</u>	<u>2.323.881,14</u>	A. Eigenkapital	<u>6.078.501,38</u>	<u>5.810.323,25</u>
B. Umlaufvermögen	<u>4.993.162,46</u>	<u>5.110.517,67</u>	B. Rückstellungen	<u>1.359.400,00</u>	<u>1.568.400,00</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>159.879,12</u>	<u>168.845,23</u>	C. Verbindlichkeiten	<u>163.981,74</u>	<u>221.520,79</u>
	<b><u>7.601.883,12</u></b>	<b><u>7.600.244,04</u></b>		<b><u>7.601.883,12</u></b>	<b><u>7.600.244,04</u></b>

<b>Wirtschaftsplan 2009 des Rettungsdienstes – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland -</b>
---

**Bekanntmachungsanordnung**

Der nachfolgende Wirtschaftsplan 2009 des Rettungsdienstes – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - wird hiermit bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann in den Räumen des Rettungsdienstes - Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - in

**16259 Bad Freienwalde, Adolf-Bräutigam-Str. 13**

zu den folgenden Öffnungszeiten

montags, mittwochs, donnerstags	09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
dienstags	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
freitags	09.00-12.00 Uhr

Einsicht in den Wirtschaftsplan 2009 und seine Anlagen nehmen.

Seelow, den 22.09.2008

G. Schmidt  
Landrat

**Wirtschaftsplan 2009**

für den Eigenbetrieb Rettungsdienst  
des Landkreises Märkisch-Oderland

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV  
für das Wirtschaftsjahr 2009 (€)

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3  
der Gemeindeordnung hat der Kreistag Märkisch-Oderland durch Beschluss  
vom 10.09.2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt.

1	Es betragen		
1.1	im Erfolgsplan		
	die Erträge		7.497.700
	die Aufwendungen		7.497.700
	der Jahresgewinn		237.900
	der Jahresverlust		0
1.2	im Vermögensplan		
	die Einnahmen		1.212.600
	die Ausgaben		1.212.600
2	Es werden festgesetzt		
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite		0
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		0
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		1.000.000
2.4	die Verbandsumlage		0

Wolfgang Heinze  
Vorsitzender des Kreistages

Gernot Schmidt  
Landrat

**Erste Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung**

**Erste Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung**

(Erste Schülerbeförderungsänderungssatzung)

vom 10.09.2008

Aufgrund der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg und des § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 10.09.2008 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung beschlossen.:

**Artikel 1  
Änderungen der Schülerbeförderungssatzung**

Die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung vom 20.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. Der Paragraph 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9  
Zuschuss zur Beförderung (ÖPNV und Privatfahrzeug) in Härtefällen**

Sofern der Anspruchsberechtigte Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – oder nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) erhält, wird der Zuschuss für diesen Zeitraum auf den Betrag der notwendigen Schülerfahrtkosten festgesetzt. Der Nachweis wird durch die Vorlage des Bescheides des Sozialhilfeträgers, der Arbeitsgemeinschaft „JobCenter“, der Wohngeldstelle oder der Familienkasse geführt.“

2. Der Paragraph 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13  
Wegfall der Eigenanteile zur Beförderung im Schülerspezialverkehr  
(Härtefallregelung)**

Der Eigenanteil wird auf Antrag bei den Eltern und volljährigen Schülern nicht erhoben, für die Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende - oder nach dem SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) gewährt werden. Der Nachweis wird durch die Vorlage des Bescheides des Sozialhilfeträgers, der Arbeitsgemeinschaft „JobCenter“, der Wohngeldstelle oder der Familienkasse geführt.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.09.2008 in Kraft.

Seelow, 24.09.2008

G. Schmidt  
Landrat

## **Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde**

### **Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (5. Änderungssatzung) vom 26.08.2008**

Bekanntmachung  
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland  
als allgemeine untere Landesbehörde vom 10.09.2008

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 26. August 2008 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschlossene

### **Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (5. Änderungssatzung) vom 26.08.2008**

bekannt.

Diese Satzung bedarf keiner Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Wasserverbandes Märkische Schweiz auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 10. September 2008

G. Schmidt

**Die Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (5. Änderungssatzung) vom 26.08.2008 hat folgenden Wortlaut:**

#### ***Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (5. Änderungssatzung) vom 26.08.2008***

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 5, 42 ff. der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286, 329) und Artikel 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Einrichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2006 (GVBl. I/06 Nr. 4, S. 46, 47) sowie des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 30.11.2004, geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 24.04.2007, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz in ihrer Sitzung am 26.08.2008 die folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

#### ***Artikel I Änderung der Verbandssatzung***

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 30.11.2004, geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 24.04.2007, wird folgendermaßen geändert:

#### **§ 5 Absatz 2, 2. Satz:**

- Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik wird ersetzt durch **Amt für Statistik Berlin-Brandenburg**

Anlage zu § 5 Absatz 2 der Verbandssatzung

Die „Anlage zu § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung – Stimmzahl der Verbandsmitglieder“ erhält folgende neue Fassung:

**Stimmzahl der Verbandsmitglieder**

lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Stimmzahl
01	Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf	1
02	Buckow (Märkische Schweiz)	4
03	Gusow-Platkow	3
04	Letschin	10
05	Märkische Höhe	2
06	Müncheberg	15
07	Neuhardenberg	6
08	Neutrebbin	4
09	Oberbarnim für die Ortsteile Bollersdorf, Grunow und Ihlow	2
10	Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow	2
11	Reichenow-Möglin	2
12	<b>Waldsiefersdorf</b>	<b>2</b>
<b>Ges.</b>		<b>53</b>

§ 13 Absatz 2, 3. Satz

- Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik wird ersetzt durch **Amt für Statistik Berlin-Brandenburg**

**Artikel II**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (5. Änderungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Buckow, den 26.08.2008

Rolf-Dietrich Dammann  
Verbandsvorsteher

**Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze**

Bekanntmachung  
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland  
als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 24.09.2008

Der Landrat als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286, 329) den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze vom 14.07.2008 genehmigt.

Gemäß § 1 des Vertrages wird das Gebiet der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Gemarkung Eggersdorf, Flur 1, Flurstück 2018 in das Gebiet der Stadt Strausberg eingegliedert.

Die Neuordnung des Gebietes nach § 1 des o. g. Vertrages wird zum 18.10.2008 wirksam.

Seelow, den 24.09.2008

G. Schmidt

**Vertrag zwischen den Gemeinden Vierlinden und Lindendorf zur Änderung des Gemeindegebietes (Auflösung einer Exklave)**

Bekanntmachung  
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland  
als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 24.09.2008

Der Landrat als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286, 329) den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Änderung des Gemeindegebietes (Neuordnung von Gebieten) zwischen den Gemeinden Vierlinden und Lindendorf vom 26.08.2008 genehmigt.

Gemäß § 1 des Vertrages wird das Gebiet der Gemeinde Lindendorf, Gemarkung Dolgeln, Flur 5, Flurstücke 126, 127 und 128 in die Gemeinde Vierlinden, Gemarkung Friedersdorf eingegliedert.

Die Neuordnung des Gebietes nach § 1 des o. g. Vertrages wird zum 31.12.2008 wirksam.

Seelow, den 24.09.2008

G. Schmidt

## **Bekanntmachungen anderer Stellen**

### I. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

#### **10. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

#### **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 26.09.2008**

Die 10. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 10.11.2008, 14:00 - 17:00 Uhr in Seelow, Kreiskulturhaus „Erich-Weinert“, Großer Saal Erdgeschoss, statt.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 9. Sitzung der Regionalversammlung vom 21.04.2008
6. 15 Jahre Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree/Bericht über die Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft in der 4. Amtszeit der Regionalversammlung  
BE: Herr Zalenga, Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
7. Haushalts- und Wirtschaftsführung
- 7.1 Abnahme der Jahresrechnung 2007  
Beschluss zur Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden
- 7.2 Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2008
- 7.3 Beschluss Haushaltssatzung und -plan 2009  
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
8. Beschluss Arbeitsprogramm 2009  
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
9. Festlegungen zur Konstituierung Regionalversammlung für die 5. Amtszeit sowie der Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree  
BE: Herr Zalenga, Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
10. Information zur Herstellung der Rechtskraft des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) sowie zur Fortschreibung der Richtlinie für Regionalpläne  
BE: Vertreter der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
11. Information zur Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „B 246, B 112 BGr D/PI mit GÜ Eisenhüttenstadt, Deutsch-polnische Straßenverbindung im Raum Frankfurt (Oder)/Slubice - Eisenhüttenstadt/Klopot“  
BE: Herr Rump, Regionalplaner Regionale Planungsstelle
12. Entwicklungskonzeption: Erneuerbare Energien  
Beschlussfassung Fortschreibung Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“  
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
13. Sonstiges
14. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga  
Vorsitzender

II. Bekanntmachungen des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg

**1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes der Grund – und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2008 vom 25.06.2008**

**Bekanntmachung**

Die nachstehende

**1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes der Grund – und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2008 vom 25.06.2008**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg in der Zeit vom 29.09.2008 bis 26.10.2008 während der Sprechzeiten Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr von 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 20.08.2008

I. Freier  
Verbandsvorsteherin  
(I.Freier)

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg  
für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 5 der Verbandssatzung und des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Mai 1999 (GVBl. I S.194) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Oktober 2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86) wird mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 25. Juni 2008 folgende 1.Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			<b>gegenüber bisher</b>	<b>nunmehr festgesetzt auf</b>
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	3.500	0	364.400	367.900
die Ausgaben	59.300	55.800	364.400	367.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	456.800	0	73.000	529.800
die Ausgaben	456.800	0	73.000	529.800

## § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert
2. der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht wird geändert
3. der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert

## § 3

Darüber hinaus werden festgesetzt :

Für die Schulverbandsumlage zur Finanzierung des Finanzbedarfes entsprechend des § 19 GKG

wird der Gesamtbetrag in Höhe von 300.000 Euro wird nicht geändert

sowie die Schulumlage je Schüler in Höhe von 2.000 Euro wird nicht geändert

Die Umlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 10. Januar, 10 April, 10 Juli und 10. Oktober des Jahres unverändert fällig.

## § 4

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

Falkenberg, den 20.08.2008

I. Freier  
Vorstandsvorsteherin  
(I.Freier)

**Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund – und Gesamtschule Heckelberg  
für das Haushaltsjahr 2009 vom 25.06.2008**

## Bekanntmachung

Die nachstehende

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund – und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2009 vom 25.06.2008**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg in der Zeit vom 29.09.2008 bis 26.10.2008 während der Sprechzeiten Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr von 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 20.08.2008

I. Freier  
Verbandsvorsteherin  
(I.Freier)

**Haushaltssatzung des Schulverbandes der  
Grund- und Gesamtschule Heckelberg  
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 5 der Verbandssatzung und des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Mai 1999 (GVBl. I S.194) in Verbindung mit den §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Oktober 2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86) wird mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 25. Juni 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen :

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>		
in der Einnahme auf		367.600 EUR
in der Ausgabe auf		367.600 EUR
und		
<b>im Vermögenshaushalt</b>		
in der Einnahme auf		255.000 EUR
in der Ausgabe auf		255.000 EUR
festgesetzt:		

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |  |     |                           |
|--|-----|---------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite                      | auf | 0 EUR festgesetzt.        |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | auf | 0 EUR festgesetzt.        |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite                | auf | 55.000,- EUR festgesetzt. |

**§ 3**

Die Schulverbandsumlage zur Finanzierung des Finanzbedarfes entsprechend des § 19 GKG wird auf den Gesamtbetrag in Höhe von 300.000 EUR festgesetzt, was eine Umlage je Schüler in Höhe 2.000 EUR entspricht.

Die Umlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 10.Januar, 10.April, 10.Juli und 10.Oktober des Jahres fällig.

Daraus ergeben sich für die Verbandsmitglieder folgende Umlagen:

Gemeinde	Umlage
Falkenberg	40.000 EUR
Beiersdorf-Freudenberg	78.000 EUR
Heckelberg-Brunow	88.000 EUR
Höhenland	76.000 EUR
Tiefensee	18.000 EUR

#### § 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerin bis zur Höhe von 1.000 EUR. Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Schulverbandsversammlung.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.08.2008 vom Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als Allgemeine Untere Landesbehörde erteilt.

Falkenberg, den 20.08.2008

Verbandsvorsteherin  
( I.Freier )

### III. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

#### **3. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 16.07.2002**

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

#### **3. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 16.07.2002**

Aufgrund der §§ 3, 5, 7, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 14], S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286, 329), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I, S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05, [Nr. 05], S. 50, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 05], S. 62), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194) sowie gem. § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung am 15.09.2008 die folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

### § 8 Anschlusszwang

3. Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage, soweit die Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind. Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf einen Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasserentsorgungsanlage, soweit

a) Kanalisationsanlagen für das Grundstück nicht vorhanden sind oder

b) das Grundstück trotz betriebsbereit vorhandener Kanalisationsanlagen nicht oder nicht mehr an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

Im Falle des Satz 2 lit. b) besteht die Pflicht zum Anschluss an die dezentrale Abwasserentsorgungsanlage bis zur Abnahme des Anschlusses an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage parallel zu der Verpflichtung nach Satz 1; die Pflicht zum Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage ist vorrangig zu erfüllen.

## Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, 15.09.2008

Ort, Datum

Reim  
Verbandsvorsteher

(Siegel)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der am 15.09.2008 ausgefertigten 3. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 16.07.2002 wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 15.09.2008

Ort, Datum

DS

Reim  
Verbandsvorsteher

**1. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom 14.12.2005**

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung  
Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von  
Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten  
Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom 14.12.2005**

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 14], S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286, 329), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05, [Nr. 11], S. 170), dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05, [Nr. 05], S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 05], S. 62 und dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194) sowie gem. § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung am 15.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4  
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht oder nicht mehr an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind. Maßgebender Zeitpunkt für das Ende des Anschluss- und Benutzungsrechts ist die Abnahme des Anschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage.

**Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, 15.09.2008  
Ort, Datum

Reim  
Verbandsvorsteher

(Siegel)

**Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der am 15.09.2008 ausgefertigten 1. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom 14.12.2005 wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 15.09.2008  
Ort, Datum

DS

Reim  
Verbandsvorsteher

